

RS Vwgh 2020/6/9 Ra 2019/10/0188

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.06.2020

Index

L92003 Sozialhilfe Grundsicherung Mindestsicherung Niederösterreich

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §10

AVG §56

MSG NÖ 2010 §2 Abs1

MSG NÖ 2010 §7 Abs4 Z2

MSG NÖ 2010 §7 Abs7

VwGG §42 Abs2 Z1

VwGVG 2014 §17

VwRallg

Rechtssatz

Wurde wegen Erfüllung aller Zuerkennungsvoraussetzungen das Bestehen eines Anspruchs auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung bejaht und diese zuerkannt, fällt aber die Arbeitsbereitschaft während des Zuerkennungszeitraums weg, so kann der nachträgliche Wegfall dieser Zuerkennungsvoraussetzung im Wege der Kürzungsbestimmung des § 7 Abs. 7 NÖ MSG 2010 sanktioniert werden. Diese Möglichkeit dient der Umsetzung des Prinzips der Abhängigkeit der Mindestsicherungsleistung vom Einsatz der Arbeitskraft zu einem nach Zuerkennung einer Mindestsicherungsleistung liegenden Zeitpunkt. Die in § 7 Abs. 7 NÖ MSG 2010 festgelegte Verknüpfung zwischen Leistungsgewährung und Arbeitskrafteinsatz liegt jedoch nicht vor, wenn die Hilfe suchende Person während einer bestimmten Zeit vom Arbeitsmarktservice wegen des Nichtantritts einer Arbeitsstelle gesperrt ist, sodass sie in diesem Zeitraum gemäß § 7 Abs. 4 Z 2 NÖ MSG 2010 aufgrund dieser Maßnahme nach § 10 AIVG 1977 als nicht bereit gilt, ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen. Ist für diesen Zeitraum aber keine Zuerkennung von Mindestsicherungsleistungen vorgelegen, darf das VwG daher in Ermangelung einer bestehenden Leistungszuerkennung für den fraglichen Zeitraum nicht mit einer Leistungskürzung vorgehen, sondern hat die fehlende Bereitschaft zum Arbeitseinsatz im Zuge der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung Bedarfsorientierter Mindestsicherung für diesen Zeitraum zu berücksichtigen.

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2 Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2019100188.L03

Im RIS seit

22.07.2020

Zuletzt aktualisiert am

04.08.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>